

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds.GVBl. Nr. 23/2013 S.307) i. V. m. Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung vom _____ folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	§ 1
Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs	§ 2
Zuständigkeit des Rates	§ 3
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses	§ 4
Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung	§ 5
Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	§ 6
Sonderkasse	§ 7
Inkrafttreten	§ 8

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bockhorn nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt.

- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 388.702,18 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet anfallende Abwässer einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach dem NKomVG, der EigBetrVO oder der Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Grundzüge der Geschäftspolitik,
- b) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Verwendung des Jahresergebnisses,
- f) die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- g) den Abschluss von Pacht- oder Betriebsführungsverträgen,
- h) die Aufnahme von Darlehen,
- i) die Umwandlung der Rechtsform,
- j) die Übernahme von Beteiligungen,
- k) die Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- l) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung und
- m) die Bestellung der Betriebsleitung.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Gemeinde Bockhorn bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben vom Rat der Gemeinde Bockhorn benannten Mitgliedern.

- (3) Für sämtliche Mitglieder des Betriebsausschusses sind Stellvertreter/innen zu benennen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
 - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
 - b) Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 12.500 €, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

§ 6

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf Grundlage des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Sonderkasse

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.
- (3) Die Aufgaben der Sonderkasse werden von der Gemeindekasse der Gemeinde Bockhorn wahrgenommen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“ vom 27.01.2005 außer Kraft.

Bockhorn, _____

Andreas Meinen
Bürgermeister